

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.94 vom 10. August 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2014.94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.94)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.94 du 10 août 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.94 del 10 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 311.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird; dies ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger hat als verurteilte Person ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids und ist somit zur Erhebung der Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Berufungsgericht ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 88 Abs. 1, 92 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Auf das im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Rechtsmittel ist einzutreten.

1.2 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Berufung richtet sich gegen den Schuldspruch betreffend versuchte Nötigung zum Nachteil von B\_\_\_\_ sowie betreffend mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und die damit im Zusammenhang stehende Strafe sowie gegen die Höhe der Verfahrenskosten. Hingegen sind der Schuldspruch betreffend einfache Verletzung der Verkehrsregeln und die dafür verhängte Strafe in Rechtskraft erwachsen.

1.3 In Anwendung von Art. 406 Abs. 2 StPO hat der instruierende Präsident mit Einverständnis des Berufungsklägers vom 17. Oktober 2014 sowie der Staatsanwaltschaft vom 10. Oktober 2014 für das vorliegende Berufungsverfahren das schriftliche Verfahren angeordnet.

### **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz hat es aufgrund der insgesamt übereinstimmenden Aussagen von C\_\_\_\_ im Ermittlungsverfahren (Akten S. 84) und von B\_\_\_\_ in ihrer Anzeige vom 3. Januar 2013 (Akten S. 71 ff.) sowie aufgrund der Aussagen der beiden anlässlich der Hauptverhandlung (C\_\_\_\_: Akten S. 304 ff.; B\_\_\_\_: Akten S. 300 ff.) als erstellt erachtet, dass sich der Berufungskläger am 31. Dezember 2012, ca. 06.00 Uhr, sowie am 1. Januar 2013, ca. 02.00 Uhr, am Wohnort seiner ehemaligen Partnerin C\_\_\_\_ an der [...] in Riehen und damit in unmittelbarer Nähe zur Wohnung der B\_\_\_\_ aufgehalten habe. Als zusätzliches objektives Beweismittel hat sie den Polizeirapport vom 3. Januar 2013 (Akten S. 71 ff.) berücksichtigt. In rechtlicher Hinsicht habe der Berufungskläger gegen das im Zeitpunkt seines Aufenthaltes bei C\_\_\_\_ bestehende Verbot einer Annäherung auf weniger als 100 Meter bezüglich der Wohnung der B\_\_\_\_ (Akten S. 75 f.) verstossen. Damit sei der in dem als Anklageschrift dienenden Strafbefehl geschilderte Sachverhalt erstellt. Es erging ein Schuldspruch wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch; SR 311.0) (Urteil E. II 1).

Die Vorinstanz hat es gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen von C\_\_\_\_ (Akten S. 123 f., handschriftliche Notiz Akten S. 120) und B\_\_\_\_ (Akten S. 113) im Ermittlungsverfahren und anlässlich der Hauptverhandlung (Akten S. 300 ff.) als ebenso erstellt erachtet, dass der Berufungskläger am 13. März 2013, ca. 20.00 Uhr, gegenüber C\_\_\_\_ in deren Wohnung an der [...] in Riehen gesagt habe, er werde deren Mutter B\_\_\_\_ töten, wenn diese mit D\_\_\_\_, der gemeinsamen [...] 2010 geborenen Tochter des Berufungsklägers und von C\_\_\_\_, etwas unternahme, so zum Beispiel mit ihr in den Europa-Park gehe. Durch dieses Inaussichtstellen einer Übelszufügung habe er B\_\_\_\_ davon abhalten wollen, sich weiter mit seiner Tochter D\_\_\_\_ abzugeben, was ihm jedoch nicht gelungen sei (Urteil E. II 2). Auch hier sei der im Strafbefehl geschilderte Sachverhalt erstellt. Es erging ein Schuldspruch wegen versuchter Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2.2 Der Berufungskläger bestreitet in seiner Berufungsbegründung die Vorhalte sowohl bezüglich des Vorwurfs des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen als auch der versuchten Nötigung. Nachfolgend werden zunächst die Einwände gegen den Schuldspruch wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen und danach der Schuldspruch wegen versuchter Nötigung behandelt.

Der Berufungskläger bestreitet bezüglich des Vorwurfs des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, dass ein tatbeständliches Verhalten stattgefunden habe. Er bringt vor, er sei entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu den fraglichen Zeitpunkten nicht in der Wohnung von C\_\_\_\_ gewesen und er habe den vorgeschriebenen Abstand von 100 Metern zur Wohnung von B\_\_\_\_ nicht unterschritten. Die Aussage, dass er sich in Verletzung des Annäherungsverbotes in der Wohnung von C\_\_\_\_ aufgehalten habe, stamme von B\_\_\_\_, welche dem Berufungskläger gegenüber äusserst negativ eingestellt sei. Zudem sei aufgrund der Sichtverhältnisse in der Nacht auch eine Verwechslung möglich. Die Aussagen von C\_\_\_\_ dazu anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung seien zu relativieren, da sie von B\_\_\_\_ unter Druck gesetzt worden sei (Berufungsbegründung III B 1).

2.3. Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Berufungsantwort geltend, die Aussagen von C\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung seien in Bezug auf den mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen durch den Berufungskläger klar gewesen. Die von der Verteidigung (Berufungsbegründung E. III B 1 S. 3) zitierte Stelle aus der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 19. November 2013 (Akten S. 66) beziehe sich nicht auf die Tatzeit und sei daher für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nicht relevant (Stellungnahme S. 1 Ad 1).

## **E. 2.4**

2.4.1 Die Vorbringen des Berufungsklägers erweisen sich als unzutreffend. C\_\_\_\_ hat bereits im Untersuchungsverfahren ihre wechselhafte Beziehung zum Berufungskläger (Akten S. 43: ■A\_\_\_\_ hat zwei Gesichter■; ■er war für mich wie ein Magnet, das mich anzog■) ausführlich und nachvollziehbar geschildert. In Bezug auf den relevanten Tatzeitraum vom November bis Dezember 2012 führte sie aus: ■Mitte September 2012 waren wir nicht mehr zusammen, bis wir im November 2012 uns heimlich wieder sahen. Ich sagte meinem Umfeld nicht, dass ich ihn wieder sah, weil ich meine Tochter nicht verlieren wollte. Er besuchte mich zu Hause oder ich besuchte ihn in Bern. Ab Dezember 2012 war es zwischen uns wieder normal■ (Akten S. 83). Entgegen den Ausführungen des

Berufungsklägers war es somit sehr wohl C\_\_\_\_, welche bereits im Untersuchungsverfahren ausgeführt hat, dass der Berufungskläger sie in diesem Zeitraum (auch) in ihrer Wohnung an der [...] besucht hat. Damit im Einklang stehen die Ausführungen von B\_\_\_\_ gegenüber der Kantonspolizei, wonach sie gesehen habe, wie der Berufungskläger am 31. Dezember 2012 und am 1. Januar 2013 aus der Liegenschaft [...] gekommen sei (Akten S. 73).

2.4.2 Dem Berufungskläger kann auch nicht gefolgt werden, soweit er die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B\_\_\_\_ bzw. C\_\_\_\_ anzweifelt. Bei der Beweiswürdigung analysiert das Gericht die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen inhaltlich auf Glaubhaftigkeitsmerkmale hin (Donatsch, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 162 N 15). Diesem Ansatz liegt die empirisch erwiesene Hypothese zugrunde, dass sich Aussagen über selbst erlebte Ereignisse in ihrer Qualität von Aussagen unterscheiden, die sich auf nicht selbst erlebte Vorgänge beziehen. Die Aussage wird auf eine Vielzahl von sog. Realkriterien hin untersucht, und es gilt die allgemeine Regel, dass eine Aussage umso glaubhafter ist, je mehr Kriterien vorhanden sind. Dabei wird insbesondere zwischen allgemeinen Merkmalen (logische Konsistenz, sprunghafte nicht chronologische Darstellung und Detailreichtum), speziellen Inhalten (z.B. Interaktionsschilderungen, Wiedergabe von Gesprächen), inhaltlichen Besonderheiten (z.B. Schilderung eigener und fremder psychischer Vorgänge, Schilderung von Nebensächlichkeiten und Besonderheiten) und motivationsbezogenen Inhalten (z.B. Eingeständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastung, Entlastung der angeschuldigten Person) unterschieden. Ein weiteres wichtiges Realkriterium ist die Konstanz einer Aussage (vgl. zum Ganzen Dittman, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Plädoyer 2/1997, S. 28 ff., 33 f.).

2.4.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung hat B\_\_\_\_ nachvollziehbar und zutreffend die räumlichen Verhältnisse geschildert und ausgeführt, dass sie gesehen habe, wie der Berufungskläger aus der Wohnung von C\_\_\_\_ gekommen sei (Akten S. 300 f.). Die Ausführungen der als Auskunftsperson befragten B\_\_\_\_ sind lebensnah, wenn sie ihre eigenen Gefühle beschreibt, und detailliert (■ Eingangstür, er machte Kapuze hoch und ist schnell durch■, Akten S. 301). Die Auskunftsperson unterscheidet aber auch klar zwischen Gegebenheiten, die ihr im Gedächtnis haften, und solchen, an die sie sich eineinhalb Jahre später nachvollziehbarerweise nicht mehr erinnern kann. Auch die als Auskunftsperson befragte C\_\_\_\_ hat an der erstinstanzlichen Verhandlung die Aussagen über die Besuche des Berufungsklägers bei geltendem Annäherungsverbot bestätigt. Sie hat nachvollziehbar ihre ambivalente Beziehung zu ihm und auch ihrer Pflegemutter B\_\_\_\_ gegenüber geschildert (Akten S. 305). Sie hat weiter von ihrem Dilemma gesprochen, als der Berufungskläger entgegen dem Kontaktverbot zu ihr gekommen sei (■ ich sagte wieder ja, aber ich sagte auch, wenn du kommst, ist das ein Fehler, es war immer ein Fehler, dass ich ja sagte■ Akten S. 305; ■ er ist immer in der Nacht zu mir gekommen, ich habe ihn abgeholt■ Akten S. 306), und bestätigt, dies sei im Dezember 2012 und im Januar 2013 vorgefallen (Akten S. 307). Die Ausführungen von C\_\_\_\_ sind detailreich und ausführlich. Sie beschreibt ihre persönliche Situation und die Umstände plausibel und ohne übermässige Belastung des Berufungsklägers. Sie zeigt vielmehr Verständnis für diesen und anerkennt auch eigenes Fehlverhalten (■ er bekam so eine Eifersucht, ist ja normal■ Akten, S. 306; ■ ich wusste, ich mache einen Fehler, und ging trotzdem immer wieder zu ihm■; Akten S. 305). Ihre Aussage ist auch aufgrund der Erfüllung von verschiedenen Realkriterien

(Schilderung eigener Gefühle, verschiedene Ort-Zeitverknüpfungen, Zugeständnis eigenen Fehlverhaltens) als glaubhaft zu qualifizieren. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Auskunftspersonen liegen auch keine Anzeichen für eine mögliche Verwechslung des Berufungsklägers mit einer anderen Person durch B\_\_\_\_ vor.

2.4.4 Die Vorinstanz hat daher den im Strafbefehl umschriebenen Sachverhalt zu Recht als erstellt erachtet, zumal die halbherzigen Bestreitungen des Berufungsklägers kaum zu überzeugen vermögen. Die Staatsanwaltschaft weist richtig darauf hin, dass die Ausführungen des Berufungsklägers anlässlich der Einvernahme vom 19. November 2013, wonach er in mehr als 100 Metern Entfernung von der Wohnung der B\_\_\_\_ angehalten worden sei (Akten S. 88), sich offensichtlich auf die polizeiliche Anhaltung vom 2. Januar 2013 bezog. Die dortige Anwesenheit im Auto wurde dem Berufungskläger aber im Strafbefehl resp. der Anklageschrift nicht zum Vorwurf gemacht, da ihm an diesem Zeitpunkt eine Verletzung des Annäherungsverbotes nicht nachgewiesen werden konnte. Vorgeworfen werden ihm vielmehr zwei aufgrund der obigen Ausführungen erstellte Besuche in der Wohnung von C\_\_\_\_. Unbestritten ist, dass das vom Zivilgericht Basel-Stadt am 15. Oktober 2012 auf Gesuch von C\_\_\_\_ hin gegenüber dem Berufungskläger ausgesprochene Annäherungsverbot, welches sich sowohl auf C\_\_\_\_ und deren Wohnung [...] in Riehen, als auch auf die Wohnung von deren Pflegeeltern, [...] in Riehen, sowie auf die gemeinsame Tochter von C\_\_\_\_ und des Berufungsklägers bezogen hat (Akten S. 76), im Zeitpunkt des inkriminierten Sachverhalts nach wie vor Bestand hatte. Vom Berufungskläger wird auch nicht bestritten, dass er von diesem Annäherungsverbot Kenntnis hatte. Mit dem Besuch der Wohnung von C\_\_\_\_ hat er somit gegen das damals geltende Annäherungsverbot verstossen. Daran ändert auch die Einwilligung von C\_\_\_\_ mit den Besuchen des Berufungsklägers nichts, da sie diese Einwilligung nicht auch im Namen der und mit Wirkung für die übrigen durch die Verfügung geschützten Personen erteilen konnte. Die von der Verfügung ebenfalls geschützte Tochter D\_\_\_\_ wohnte damals bei B\_\_\_\_ als Pflegekind. Der Berufungskläger durfte ein Besuchsrecht zu D\_\_\_\_ gemäss der in diesem Zeitpunkt geltenden Verfügung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der AKJS (Abteilung Kindes- und Jugendschutz Basel) ausüben. Dem Aussageverhalten des Berufungsklägers (■weil ich wusste, dass ich nicht in die Nähe vom Wohnort von B\_\_\_\_ gehen durfte■; Akten S. 66) ist zu entnehmen, dass er sich dessen sehr wohl bewusst war und somit vorsätzlich gegen die Verfügung verstossen hat. Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung erweist sich als zutreffend. Der angefochtene Schuldspruch wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen ist somit zu bestätigen.

## **E. 2.5**

2.5.1 Der Berufungskläger bestreitet, gegenüber B\_\_\_\_ Todesdrohungen ausgestossen zu haben. Dieser Vorwurf stamme allein von C\_\_\_\_ und sei nicht glaubhaft; es fehle an Realkriterien. So fehle es an Angaben seitens von C\_\_\_\_, wie diese Aussage zustande gekommen sei und über das Vor- und Nachher. Es sei naheliegend, dass C\_\_\_\_ die Geschichte mit den Drohungen erfunden habe, nachdem sie vom Berufungskläger nach einem Konflikt zur Rede gestellt worden sei. Damit habe sie dem Berufungskläger etwas heimzahlen können und ihrer Pflegemutter gegenüber eine Erklärung zur Besänftigung liefern können, weshalb sie mit dem Berufungskläger ein langes Wochenende verbracht habe. Es spreche viel dafür, dass C\_\_\_\_ die angeblichen Todesdrohungen des Berufungsklägers erfunden habe (Berufungsbegründung III B 2).

2.5.2 Die Staatsanwaltschaft führt dazu in ihrer Berufungsantwort aus, die Tatsache, dass alleine C\_\_\_\_\_ geltend gemacht habe, der Berufungskläger habe gegenüber B\_\_\_\_\_ Todesdrohungen ausgestossen, sei darauf zurückzuführen, dass er diese auch lediglich ihr gegenüber geäussert habe. Ob diese Todesdrohung sodann als absurd zu bezeichnen sei, wie die Verteidigung weiter geltend mache, brauche vorliegend nicht beurteilt zu werden. Es sei notorisch, dass die Wortwahl unter dem Einfluss von Emotionen zuweilen inadäquat ausfallen, ja einem Aussenstehenden gar absurd erscheinen könne. Daraus könne der Berufungskläger jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die weiteren Spekulationen der Verteidigung in Bezug auf den Wahrheitsgehalt der Aussage von C\_\_\_\_\_ würden jeglicher Grundlage entbehren. Der Berufungskläger habe durchaus ein Motiv für seine Tat. So habe er selber ausgesagt, dass er B\_\_\_\_\_ nicht möge; er habe in diesem Zusammenhang anlässlich der Einvernahme vom 19. November 2013 sogar von Hass gesprochen (Akten S. 59 ff. 67). Auch habe er dort angegeben, B\_\_\_\_\_ bereits zuvor mindestens einmal bedroht bzw. beschimpft zu haben (Akten S. 65). Weshalb daher den Angaben von C\_\_\_\_\_ in Bezug auf das vorliegende Ereignis kein Glauben geschenkt werden sollte, zumal sie den Wortlaut der Drohung auch schriftlich festgehalten habe, sei nicht nachvollziehbar (Stellungnahme S. 1 Ad 2).

2.5.3 Auch in Bezug auf den Schuldspruch wegen versuchter Nötigung ist den vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich zu folgen. Es ist zwar richtig, dass die dem Berufungskläger im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Nötigungshandlungen primär gestützt auf die Aussage von C\_\_\_\_\_ als erstellt erachtet wurden. Die Glaubhaftigkeit dieser Aussage, welche C\_\_\_\_\_ damals auf Drängen von B\_\_\_\_\_ hin schriftlich festgehalten hat, wird aber durch verschiedene Indizien gestützt. Wie bereits oben ausgeführt (E. 2.4.1, 2.4.3), hat C\_\_\_\_\_ ausführlich und nachvollziehbar die wechselhafte Beziehung mit dem Berufungskläger geschildert. Auch vom Berufungskläger selbst wird bestätigt, dass es in dieser Beziehung häufig zu Streitigkeiten gekommen ist. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft hin, er habe gemäss Aussage von C\_\_\_\_\_ wiederholt gegen B\_\_\_\_\_ gedroht, führte der Berufungskläger lediglich aus: ■Ich weiss es nicht mehr, ob es eine Drohung war oder nicht. Ich war auf sie ‚hässig■. Ich gebe zu, dass ich vielleicht etwas Falsches gesagt habe. Ich weiss nicht mehr, ob ich gedroht oder sie beschimpft habe. Aber ich denke, dass ich sie eher beschimpft habe■ (Akten S. 65). Auch an anderen Stellen hat er die offenbar häufig ausgetragenen Konflikte bestätigt (Akten S. 186: ■Es kann sein, dass wir uns damals gestritten haben und ich sie gestossen habe. Wir hatten oft Streit miteinander.■). Die von C\_\_\_\_\_ gegenüber der Polizei (Akten S. 117) und der Staatsanwaltschaft (Akten S. 124) geschilderten und auf einem Zettel von ihr festgehaltenen Drohungen des Berufungsklägers sind somit eingebettet in die detailreiche Beschreibung des Verhaltens des Berufungsklägers und der wechselhaften Paarbeziehung sowie die vom Berufungskläger ja selbst anerkannte Abneigung gegenüber den Pflegeeltern von C\_\_\_\_\_ resp. den Konflikt um das gemeinsame Kind. Entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers bestehen keinerlei Anzeichen dafür, dass C\_\_\_\_\_ diese Vorwürfe gegen den Berufungskläger aus Rachemotiven erfunden haben könnte. Aufgrund der dargelegten Konfliktsituation und den Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Betreuung des gemeinsamen Kindes erscheinen die von C\_\_\_\_\_ geschilderten Drohungen seitens des Berufungsklägers keineswegs als absurd, sondern vielmehr als lebensnah. Sie hat die Schilderungen auch gegenüber dem Strafgericht nicht nur bestätigt (Akten S. 305), sondern auch noch einmal in anderen Worten, aber inhaltlich deckungsgleich wiederholt (Akten S. 308). Entgegen dem Vorbringen des Berufungsklägers hat sie auch die zeitlich-räumlichen

Verhältnisse der ausgesprochenen Drohung geschildert und aufgezeigt, dass der zur Anzeige gebrachten Drohung verschiedene Drohungen gegen ihre Familie vorangegangen waren, die sie zunächst nicht allzu ernst nahm (Akten S. 50 f.). Sie hat demgegenüber aber auch ihre Angst vor dem Berufungskläger sowohl gegenüber der Staatsanwaltschaft (Akten S. 124) als auch gegenüber der Vorinstanz (Akten S. 305) eindrücklich und nachvollziehbar geschildert. Ihre Aussagen sind konstant, und es liegen keine Anzeichen für übertriebene Anschuldigungen gegenüber dem Berufungskläger vor. Auch hier ist zu bemerken, dass C\_\_\_\_\_ im Gegenteil den Berufungskläger sogar in Schutz genommen hat (■Er hat mich geschlagen und wir stritten oft. Ich möchte nicht, dass A\_\_\_\_\_ dafür bestraft wird■, Akten S. 194). Zwar trifft zu, dass C\_\_\_\_\_ selbst sich als in der fraglichen Zeit psychisch labil und seitens der Familie beeinflussbar darstellt (Akten S. 193). Dieser Umstand ist jedoch entgegen der Ansicht des Berufungsklägers nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu schmälern. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass die Familie den Inhalt der Aussage von C\_\_\_\_\_ zu beeinflussen versuchte. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen von C\_\_\_\_\_ eine Vielzahl von Realkriterien aufweisen, was für deren Zuverlässigkeit spricht. Ihre konstanten, stimmigen und anschaulichen Schilderungen, bei denen sie auch ihr eigenes ambivalentes Verhalten eingestand und auf eine übermässige Belastung des Berufungsklägers verzichtete, erscheinen überzeugend. Die Vorinstanz durfte den Aussagen von C\_\_\_\_\_ deshalb zu Recht Glauben schenken. Zudem wird deren Glaubhaftigkeit durch die Aussagen von B\_\_\_\_\_ gegenüber der Polizei (Akten S. 115) und gegenüber dem Strafgericht gestützt (Akten S. 300 ff.). Auch deren Aussagen imponieren durch die Beschreibung von eigenen Gefühlen wie auch derjenigen der Pflegetochter, der Wiedergabe von Sätzen in direkter Rede und räumlich-zeitlichen Verknüpfungen (Akten S. 301).

2.5.4 Das Strafgericht hat den im Strafbefehl umschriebenen Sachverhalt somit zu Recht als erstellt erachtet. Betreffend die rechtliche Würdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urteil E. II 2 S. 6) Demnach ist auch der vorinstanzliche Schuldspruch wegen versuchter Nötigung zu bestätigen.

### **E. 3**

März 2015 auszusprechen, welche von der Vorinstanz noch nicht berücksichtigt werden konnten. Aus diesem Grund ist eine Reduktion der Strafe um 5 Tagessätze vorzunehmen.

3.5 Seit der Mitteilung an den Berufungskläger, dass wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen und versuchter Nötigung gegen ihn ermittelt werde, und dem Urteil des Berufungsgerichts in der Sache, ist vergleichsweise viel Zeit verstrichen. Diese Überlänge des Verfahrens stellt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; SR 0.101) dar. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel des Beschleunigungsgebots ist es, die Belastung der beschuldigten Person durch die Untersuchung möglichst gering zu halten (Wohlens, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 5 N 3, BGE 130 IV 54 E. 3.3.1 S. 54, 56). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass der Berufungskläger sich durch die Hängigkeit eines Strafverfahrens stark hätte beeindrucken lassen oder subjektiv sehr belastet gewesen wäre, ist er doch in dieser Zeit weiter straffällig geworden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Berufungskläger verschiedene Vorstrafen aufweist und somit die Erfahrung, Beschuldigter in einem Strafverfahren zu sein, nicht erstmalig macht.

Auch sind die Auswirkungen im sozialen Bereich des Berufungsklägers, der nicht in ein Arbeitsumfeld integriert ist und von der Sozialhilfe abhängt, nicht zu überschätzen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es angemessen, die Strafe um weitere 10 Tagessätze auf 30 Tagessätze zu reduzieren.

3.6 Die Vorinstanz hat dem Berufungskläger wegen dessen teilweise einschlägigen Vorstrafen, deren fehlenden Konsequenz auf weitere Deliktsbegehungen durch den Berufungskläger sowie wegen dessen fehlenden Einsicht und Reue zu Recht eine schlechte Bewährungsprognose gestellt und die Strafe unbedingt vollziehbar ausgesprochen. Es kann auf die entsprechenden zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urteil E. III S. 7 f.). Mit seinen erneuten Gesetzesverstössen zeigt der Berufungskläger zudem wiederum eindrücklich seine mangelnde Bereitschaft, sich gesetzeskonform zu verhalten, was seine Bewährungsprognose weiter trübt. Die Strafe ist daher unbedingt auszusprechen.

#### **E. 4**

Der Berufungskläger dringt mit seiner Berufung insofern durch, als gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil eine Reduktion der Geldstrafe von 45 auf 30 Tagessätze erfolgt. Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren ist nach Massgabe von Art. 428 Abs. 1 StPO deshalb bei CHF 600.■ festzusetzen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung für das Berufungsverfahren. Es erscheint angemessen, diese bei einem Fünftel des vom Verteidiger in seiner Honorarnote vom 30. Dezember 2014 geltend gemachten Aufwandes sowie der geltend gemachten Auslagen und damit bei CHF 466.60 festzulegen. Die reduzierte Urteilsgebühr wird mit der reduzierten Parteientschädigung zur Verrechnung gebracht (Art. 442 Abs. 4 StPO). Das teilweise Obsiegen des Berufungsklägers im Berufungsverfahren hat indes keine Auswirkungen auf die erstinstanzlich entstandenen Verfahrenskosten, die sich nach Aufwand bemessen; ebenso unberührt bleibt von diesem Ausgang des Verfahrens die Höhe der erstinstanzlichen Urteilsgebühr.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.